

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Weyarn hat am 15.09.2022 beschlossen, den bestehenden Bebauungsplan Nr. 11 „Naring“ in folgenden Punkten zu ändern: Für das Grundstück Fl.Nr. 1618/3 Gemarkung Holzolling soll anstatt eines Einfamilienhauses (EHF) nun eine Doppelhausbebauung zugelassen werden.

Der Planentwurf ist ausgearbeitet worden vom Planungsbüro Kurz GbR, Kirchenstraße 54 c, 81675 München.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2022 bis 16.12.2022

in der Gemeindeverwaltung Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Adresse www.weyarn.de eingestellt.

Es findet keine Umweltprüfung statt.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weyarn, 08.11.2022



GEMEINDE WEYARN

Wöhr
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 08.11.2022
abgenommen am: 19.12.2022